

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Sibylle Meister (FDP)

vom 25. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. November 2022)

zum Thema:

Neues Jahr – Neue Gebührenerhöhungen durch die BSR!

und **Antwort** vom 14. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Dez. 2022)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Frau Abgeordnete Sibylle Meister (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14110
vom 25. November 2022
über Neues Jahr – Neue Gebührenerhöhungen durch die BSR!

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) Anstalt öffentlichen Rechts um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

1. Wie hoch fallen die Erhöhungen der Straßenreinigungsgebühren pro Monat der staatlichen Berliner Straßenreinigung (BSR) zum 01.01.2023 für ein 500 Quadratmeter großes Grundstück im Berliner Durchschnitt der Wohngebiete mit Einfamilienhäusern absolut und prozentual aus?

Zu 1.: Die Berliner Stadtreinigungsbetriebe – Anstalt öffentlichen Rechts (BSR) teilen mit, dass für ein 500 m² großes Grundstück die Erhöhung der Straßenreinigungsgebühr zwischen 1,80 € pro Quartal (niedrigste Reinigungsstufe 4 = Reinigung einmal wöchentlich) und 18,00 € pro Quartal (höchste Reinigungsstufe 1a = Reinigung zehnmal wöchentlich) liegt. Zudem teilen die BSR mit, dass durch das Unternehmen Musterhaushaltsberechnungen für typische Wohnkonstellationen im Land Berlin vorgenommen wurden. So ergibt sich für ein Einfamilienhaus mit einer Grundstücksgröße von 728 m² für die Reinigungsstufe 4

(Reinigung einmal die Woche) eine Gebühr je Quartal i. H. v. 30,36 €. Im Vergleich zur Gebührenperiode 2021/2022 erhöht sich die Gebühr damit um 2,62 €. Daraus ergibt sich eine monatliche Straßenreinigungsgebühr in vorgenanntem Beispiel i. H. v. 10,12 €, die wiederum im Vergleich zur Gebührenperiode 2021/2022 um 0,87 € höher liegt. Hieraus folgt insgesamt eine Erhöhung von 9,41 %.

2. Wie hoch fallen die Erhöhungen der Straßenreinigungsgebühren pro Monat der staatlichen Berliner Straßenreinigung (BSR) zum 01.01.2023 für ein 500 Quadratmeter großes Grundstück im Berliner Durchschnitt der Wohngebiete mit Mehrfamilienhäusern absolut und prozentual aus?

Zu 2.: Die BSR teilen mit, dass durch das Unternehmen in Hinblick auf Mehrfamilienhäuser ebenfalls Musterhaushaltsberechnungen für typische Wohnkonstellationen im Land Berlin vorgenommen wurden. So ergibt sich für ein Mehrfamilienhaus mit 15 Wohneinheiten (Blockbebauung) mit einer Grundstücksgröße von 994 m² für die Reinigungsklasse 3 (Reinigung dreimal die Woche) eine Gebühr je Quartal i. H. v. insgesamt 124,35 €. Im Vergleich zur Gebührenperiode 2021/2022 erhöht sich die Gebühr damit um 10,74 €. Daraus ergibt sich eine monatliche Straßenreinigungsgebühr in vorgenanntem Beispiel i. H. v. 41,45 €, die wiederum im Vergleich zur Gebührenperiode 2021/2022 um 3,58 € höher liegt. Hieraus folgt insgesamt eine Erhöhung von 9,45 %.

3. Wie hoch fallen die Gebührenerhöhungen pro Monat für die wöchentliche Leerung der Abfall- und Wertstoffbehältern (Restmüll) für die jeweiligen Behältergrößen (60 / 120 / 240 / 660 / 1100) absolut und relativ ab 01.01.2023 aus?

Zu 3.: Die BSR teilen mit, dass die Abrechnung der Entleerung der Abfall- und Wertstoffbehälter quartalsweise erfolgt. In Hinblick auf den Restabfall erhöht sich für die jeweiligen Behältergröße 60 l / 120 l / 240 l / 660 l / 1.100 l die Quartalsgebühr bei 14-tägiger Entleerung des Restabfalls auf 31,38 € / 38,31 € / 47,03 € / 112,69 € / 157,25 €. Die Gebühr steigt im Vergleich zur Gebührenperiode 2021/2022 damit abhängig von der Behältergröße um (teilweise gerundet) 2,33 € / 2,00 € / 3,10 € / 5,78 € / 10,37 €.

Daraus folgt bei 14-tägiger Entleerung des Restabfalls eine monatliche Gebühr für die jeweiligen Behälter i. H. v. 10,46 € / 12,77 € / 15,68 € / 37,56 € / 52,42 €. Die monatliche Gebühr steigt im Vergleich zur Gebührenperiode 2021/2022 damit abhängig von der Behältergröße (teilweise gerundet) um 0,78 € / 0,67 € / 1,04 € / 1,92 € / 3,46 €.

4. Mit welchen Mehreinnahmen rechnet die BSR auf Grund der Gebührenerhöhung für das gesamte Jahr 2023 bei konstantem Müllaufkommen?

Zu 4.: Die BSR teilen mit, dass sich das Gebührenvolumen gegenüber der Vorperiode um rund 33,3 Mio. € erhöht. Dabei liegt der Mengeneffekt (Höhere Anzahl von Entleerungen, mehr Reinigungskilometer aufgrund von Veränderungen der Reinigungsklassen gemäß StVO u. ä.) bei rund 13,5 Mio. €, der Preiseffekt bei rund 33,7 Mio. € und die Grünanlagenbefreiung liegt bei rd. -13,9 Mio. €.

5. Welche Möglichkeiten sieht der Senat die zusätzliche Belastung der Berlinerinnen und Berliner durch eine Verschiebung der Gebührenerhöhung zu entlasten?

Zu 5.: Die Gebühren werden turnusgemäß alle zwei Jahre auf Basis einer zweijährigen Wirtschaftsplanung und nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Gebührenkalkulation (§ 16 Berliner Betriebe-Gesetz – BerlBG) festgelegt.

6. Welche anderen landeseigenen Unternehmen erhöhen zum Jahreswechsel 2022 und 2023 ihre Gebühren bzw. Preise?

Zu 6.: Bei den folgenden Landesunternehmen und deren Tochterunternehmen werden zu Beginn des Jahres 2023 Preiserhöhungen erfolgen:

- Berliner Stadtwerke GmbH
- Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) Anstalt des öffentlichen Rechts
- Stromnetz Berlin GmbH

Die Preiserhöhung bei der BVG erfolgt im Rahmen der durch die Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH (VBB) geplanten Tarifierhöhungen für alle Verbundunternehmen ab dem 01.04.2023.

Bei anderen landeseigenen Unternehmen sind nach derzeitigem Stand keine Preiserhöhungen für Privathaushalte geplant bzw. in einzelnen Fällen sind die Beratungen über Preisentwicklungen in den Unternehmensgremien noch nicht abgeschlossen. Mit Beschluss vom 06.12.2022 hat der Senat von Berlin für das Jahr 2023 einen generellen Mietestopp für die landeseigenen Wohnungsunternehmen ausgesprochen.

Berlin, den 14. Dezember 2022

In Vertretung

Tino S c h o p f

.....

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe